

# Testen automatisierter Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen in Österreich

## Ablauf und Prozedere

Das folgende Dokument stellt den **schematischen Ablauf zum Testen automatisierter Fahrzeuge und deren Systeme auf öffentlichen Straßen** in Österreich dar.

Tests sind in der [Automatisiertes Fahren Verordnung](#) des bmvit<sup>1</sup> (AutomatFahrV<sup>2</sup>) geregelt. Gemäß dieser ist derzeit das Testen folgender Anwendungsfälle nach ausgestellter Bescheinigung möglich: **I) autonomer Kleinbus, II) Autobahnpilot mit Spurwechsel sowie III) selbstfahrende Heeresfahrzeuge**. Derzeit können Fahrzeughersteller, Entwickler von Systemen und Forschungseinrichtungen einen Testantrag einbringen.<sup>3</sup>

Folgende Szenarien im Umgang mit Tests werden im vorliegenden Dokument dargestellt:

- 1) **Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen** gemäß AutomatFahrV
- 2) **Testmöglichkeit für Fahrzeuge/Funktionen**, welche derzeit gemäß AutomatFahrV **nicht geregelt** sind
- 3) **Vorführung** automatisierter Fahrzeuge/Systeme zu Demonstrationszwecken
- 4) **Nachnennung** von TestfahrerInnen/Fahrzeugen, Verlängerung von bestehenden Anträgen

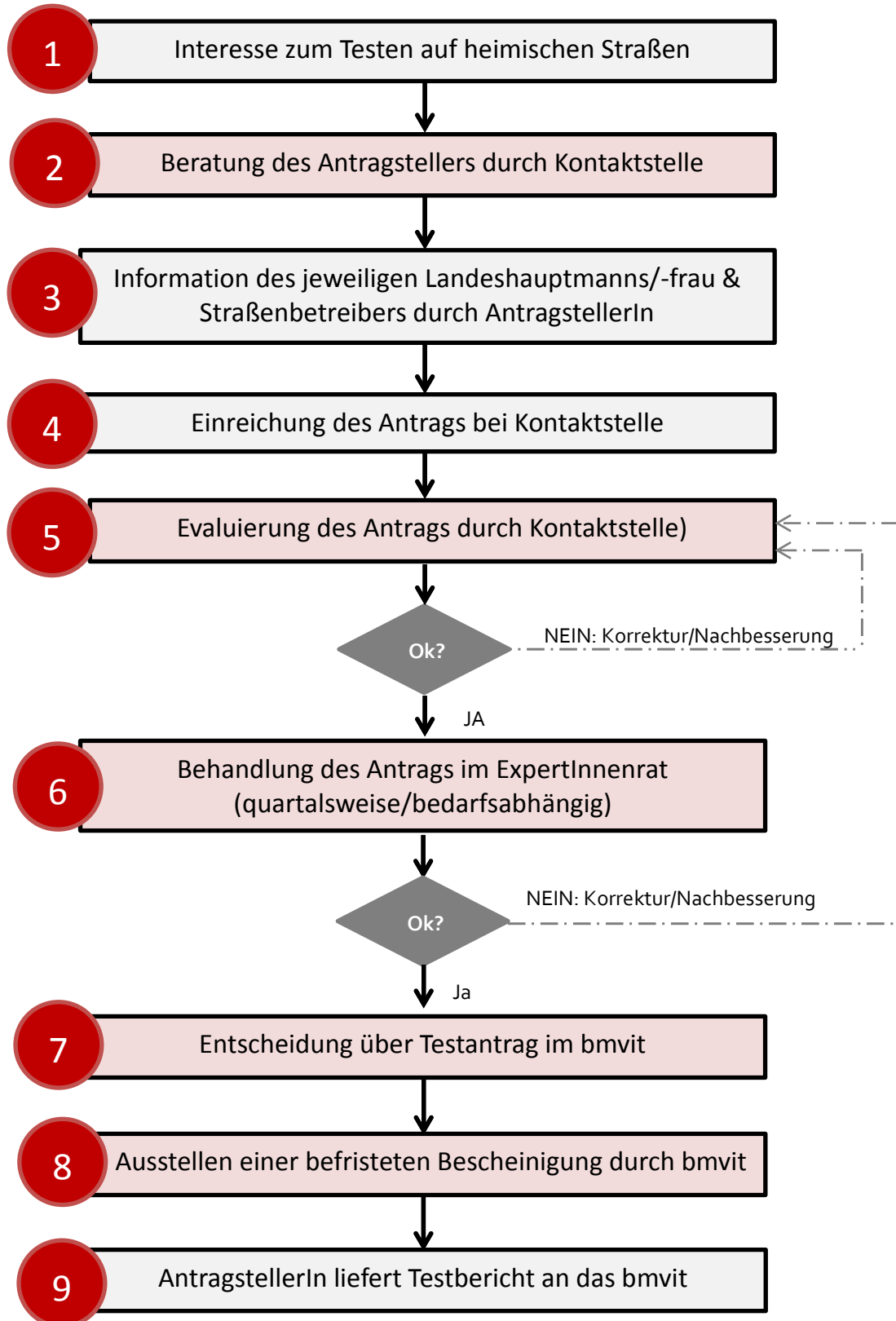
**Anfragen sowie Testvorhaben** sind der Kontaktstelle für automatisiertes Fahren – AustriaTech GmbH – bekanntzugeben ([automatisierung@austriatech.at](mailto:automatisierung@austriatech.at) sowie [www.austriatech.at](http://www.austriatech.at)). Das Ausstellen einer Bescheinigung obliegt dem bmvit. Dieses kann im Bedarfsfall einen ExpertInnenrat, bestehend aus unabhängigen ExpertInnen mit rechtlicher und technischer Expertise, beratend dem Antragsverfahren hinzuziehen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des bmvit zu finden: <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/automatisiertesFahren/index.html>

<sup>1</sup> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

<sup>2</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_II\\_402/BGBLA\\_2016\\_II\\_402.pdf#sig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_II_402/BGBLA_2016_II_402.pdf#sig)

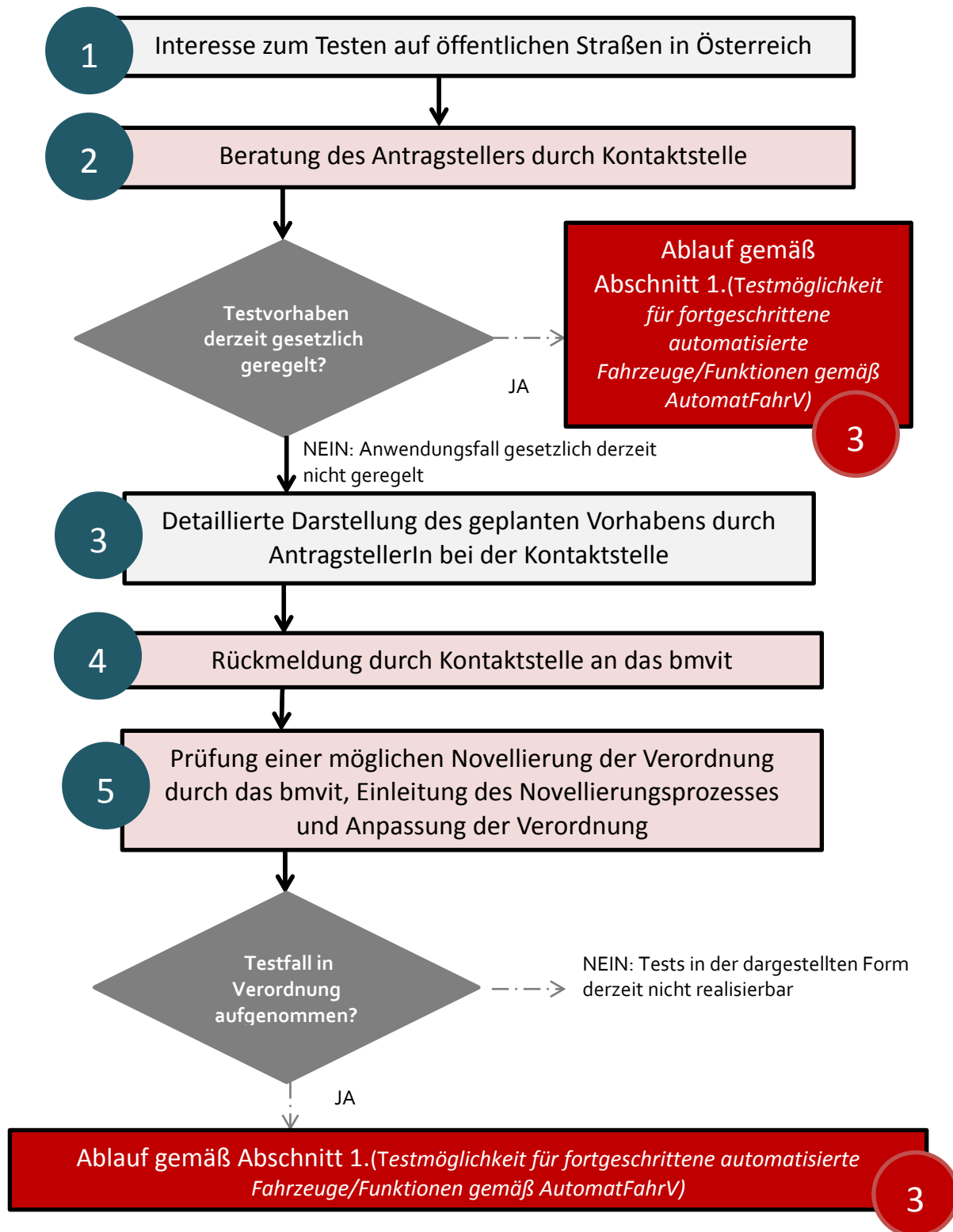
<sup>3</sup> §7;8;9 AutomatFahrV

# 1) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen gemäß AutomatFahrV



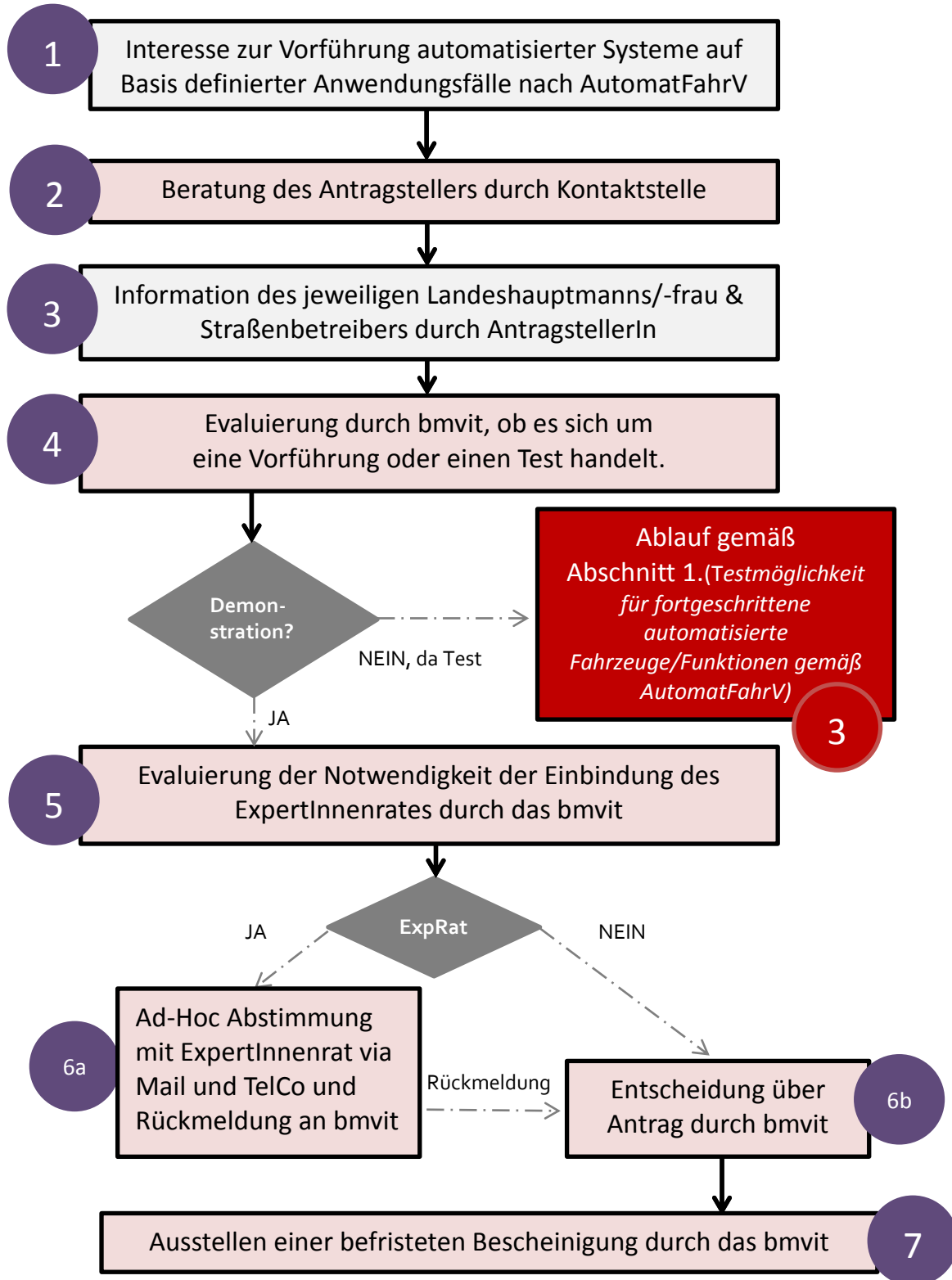
Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit vom Testfall sowie eines allfälligen Anpassungsbedarfs des Testablaufes durch den/die AntragstellerIn – die durchschnittliche Dauer kann mit ca. **1-3 Monaten** angegeben werden.

## 2) Testmöglichkeit für fortgeschrittene automatisierte Fahrzeuge/Funktionen welche derzeit gemäß Anwendungsfälle AutomatFahrV nicht geregelt sind



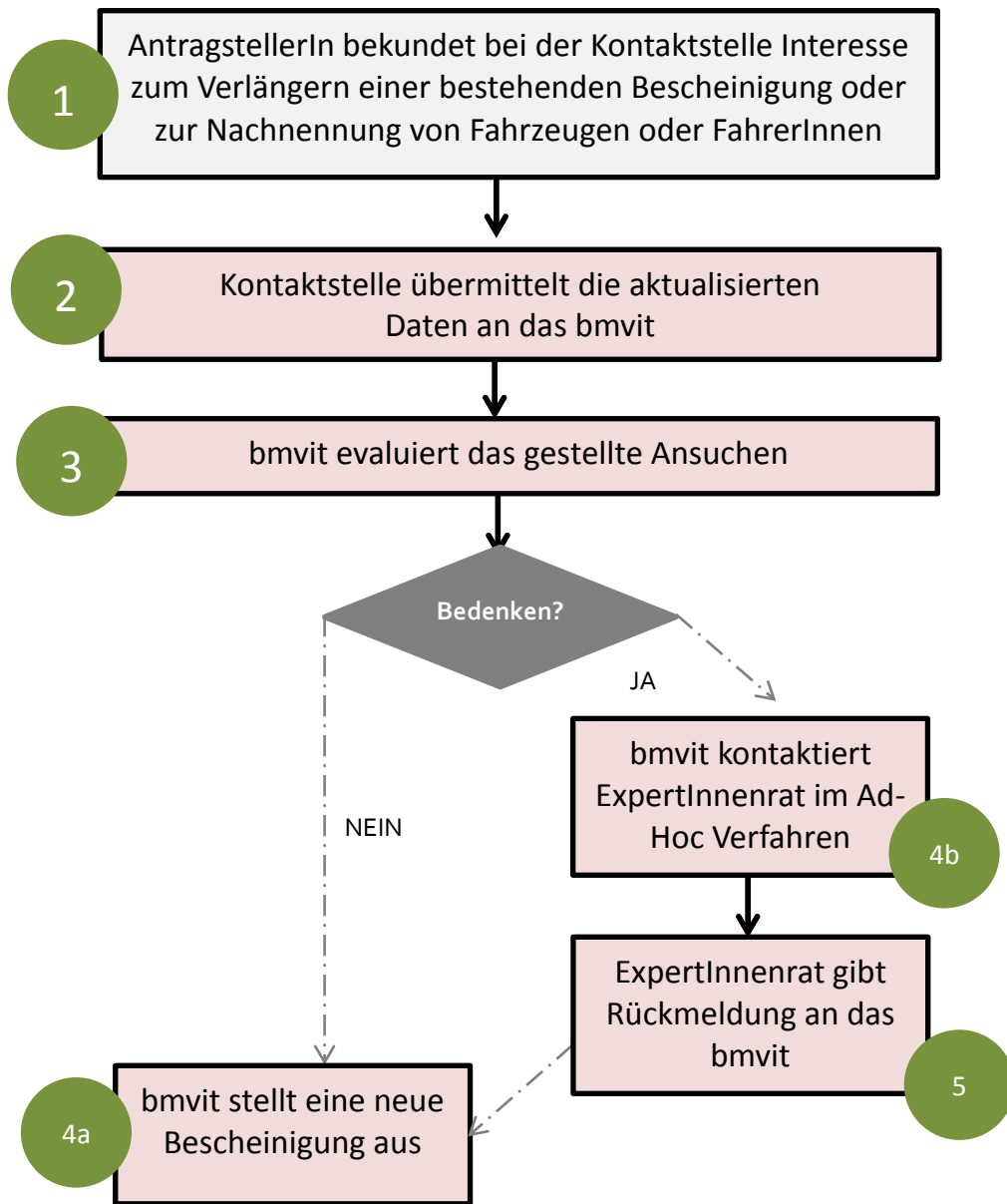
Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit des angesuchten Testfalls. Es wird geraten, angedachte Testfälle frühzeitig der Kontaktstelle bekannt zu geben. Realistisch ist eine Bearbeitungsdauer von **einigen Monaten** zur Aufnahme des neuen Testszenarios in die Verordnung durch eine entsprechende Novellierung.

### 3) Vorführung automatisierter Fahrzeuge/Systeme zu Demonstrationszwecken – entspricht keinen Tests!



Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit des angesuchten Testfalls. In der Regel kann aber bei positiver Evaluierung eine Bescheinigung schon ca. **innerhalb eines Monats** ausgestellt werden.

## 4) Nachnennung von TestfahrerInnen/Fahrzeugen, Verlängerung von bestehenden Bescheinigungen



Die Dauer des Prozesses variiert in Abhängigkeit des angesuchten Testfalls. In der Regel kann aber schon **innerhalb weniger Tage** eine neue Bescheinigung ausgestellt werden.